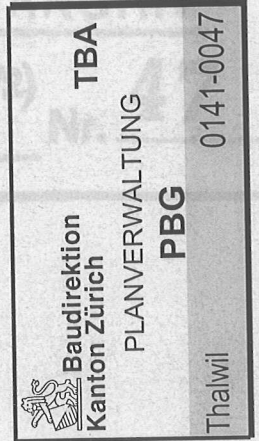


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1938.

Sitzung vom 9. April 1938.

B.N.P. (B)
Thalwil.

981. Bau- und Niveaulinien. Mit Begleitschreiben vom 17. Dezember 1937 ersucht der Gemeinderat Thalwil unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 17. August 1937 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

1. Sihlhaldenstraße III. Kl., von der Claridenstraße III. Kl. bis zur projektierten Überlandstraße;
2. projektierte Alsenstraße III. Kl., von der Sihlhaldenstraße bis zur bestehenden Alsenstraße III. Kl.;
3. projektierte Zimmerbergstraße III. Kl., von der Claridenstraße bis zur bestehenden Alsenstraße, und
4. bestehende Alsenstraße III. Kl., von der Gemeindegrenze Rüslikon bis zur projektierten Zimmerbergstraße.

Die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien wurde im kantonalen Amtsblatt Nrn. 66 und 67 vom 20. und 24. August 1937 öffentlich bekannt gemacht. Laut einem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 14. Dezember 1937 sind keine Einsprachen mehr pendent.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Thalwil untersteht dem Baugesetz von 1893 im vollen Umfange. Zu den einzelnen Vorlagen ist folgendes auszuführen:

1. Für die bestehende Sihlhaldenstraße III. Kl. wurden Baulinien mit einem Abstände von 17 m festgesetzt. Die Straße soll auf 5 m mit einem 2 m breiten Trottoir ausgebaut werden. Der Anschluß an die projektierte Überlandstraße ist vorläufig offen gelassen. Die Niveaulinie, ungefähr der heutigen Nivelette angepaßt, weist maximal 10,45 % Steigung auf.

2. Auch bei der projektierten, 5 m breiten Alsenstraße beträgt der Baulinienabstand 17 m. Beim Anschluß an die bestehende Alsenstraße weist die Niveaulinie 12,2 % Steigung auf.

3. Wie für die projektierte Alsenstraße, wurde auch für die Zimmerbergstraße der Baulinienabstand auf 17 m festgesetzt; bei 5 m Straßenbreite beträgt der Bauabstand von der Straßengrenze je 6 m. Eine ungleiche Verteilung dieser Abstände im Hinblick auf die allfällige Erstellung eines Trottoirs wäre angezeigt gewesen. Dieser Anforderung kann jedoch durch Verschiebung des Straßentrasses innerhalb der Baulinien anlässlich des Baues der Straße entsprochen werden. Das größte Gefälle dieser Straße soll gemäß Niveaulinienplan ungefähr $\frac{1}{2}\%$ betragen. Im Interesse einer besseren Straßenentwässerung sollte man, wenn irgend möglich, ein etwas größeres Gefälle anstreben, was in diesem Gelände ohne Schwierigkeiten und Mehrkosten möglich ist.

4. Die bestehende Alsenstraße, eine alte Rampenstraße, weist bis 16 % Steigung auf, was an sich auch für eine Wohnstraße zu steil ist; mit der Erstellung der projektierten Alsenstraße kann diesem Übelstand etwas abgeholfen werden. Um trotzdem die Überbauung an diesem Straßenzug in geregelte Bahnen zu leiten, hat der Gemeinderat für diese Straße Baulinien mit 16 m Abstand festgesetzt.

Die Baulinienabstände von 16 m und 17 m genügen für

47

diese Wohnstraßen. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil am 9. August 1937 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen (Gemeindestraßen III. Kl.) werden nach den vorliegenden Plänen genehmigt:

- a) An der Sihlhaldenstraße, von der Claridenstraße bis zur projektierten Überlandstraße, mit 17 m Baulinienabstand;
- b) an der projektierten Alsenstraße, von der Sihlhaldenstraße bis zur bisherigen Alsenstraße, mit 17 m Baulinienabstand;
- c) an der projektierten Zimmerbergstraße, von der Sihlhaldenstraße bis zur Alsenstraße, mit 17 m Baulinienabstand; und
- d) an der Alsenstraße, von der Zimmerbergstraße bis zur Gemeindegrenze Rüslikon, mit 16 m Baulinienabstand.

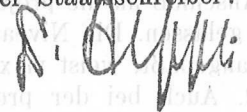
II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppel, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. April 1938.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:



Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Thalwil untersteht dem Bundesgesetz über die Ausführung einzelner Vorhaben ist folgendes auszuführen:

1. Für die bestehende Sihlhaldenstraße III. Kl. wurden die Baulinienabstände von 17 m festgesetzt. Die Straße soll auf die projektierte Überlandstraße ausgebaut werden. Der A. A. in der projektierten Überlandstraße ist verhängig. Die Baulinienabstände sind in der projektierten Überlandstraße 10,50 m Steigung an.

2. An der projektierten Alsenstraße, 5 m breite Alsenstraße beträgt der Baulinienabstand 17 m. Beim Anschluss an die bestehende Alsenstraße weist die Niveaulinie 12,2% Steigung auf.

3. Wie für die projektierte Alsenstraße wurde auch für die Zimmerbergstraße der Baulinienabstand auf 17 m festgesetzt; bei 5 m Straßenbreite beträgt der Baulinienabstand von der Straßengrenze je 6 m. Eine ungleiche Verteilung dieser Abstände im Hinblick auf die schiefliche Festlegung eines Trottoirs wäre angezeigt gewesen. Dieser Anforderung kann jedoch durch Verschiebung des Straßencenters innerhalb der Baulinien anlässlich des Baues der Straße entsprochen werden. Das größte Gefälle dieser Straße soll gemäß Niveaulinienplan ungefähr 12% betragen. Im Interesse einer besseren Straßengestaltung sollte man, wenn irgend möglich, ein etwas höheres Gefälle anstreben, was in diesem Gelände ohne Schwierigkeiten und Mehrkosten möglich ist.

4. Die bestehende Alsenstraße, eine alte Hauptstraße, weist bis 12% Steigung auf, was an sich auch für eine Wohnstraße zu steil ist; mit der Festlegung der projektierten Alsenstraße kann diesem Umstand etwas abgeholfen werden. Im Hinblick auf die Überbauung an diesem Straßenzug in geeigneter Richtung zu leisten, hat der Gemeinderat für diese Straße Baulinien mit 16 m Abstand festgesetzt.

Die Baulinienabstände von 16 m und 17 m genügen für